

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 50€
2. Alleinerziehende Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von erstattet werden. 15€

§2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende beratende Mitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25€

§3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und der/die weitere Beigeordnete für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in und die stellvertretenden Bürgermeister/innen 120€
 - b) für die weiteren Mitglieder im Verwaltungsausschuss 20€
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2 zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 2 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§4 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

Der/die Gemeindedirektor/in und die Stellvertreter/innen erhalten je 120€

§5 Fahrkostenentschädigung

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Südergellersen innerhalb der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg eine monatliche Entschädigung von 50€
2. Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von je 20€
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

§6 Erstattung bei Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden beratenden Mitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,-€ pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes beratendes Mitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§7 Entschädigung bei Dienstreisen

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und des Landkreis Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der

Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.

3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§8 Andere Entschädigungen

1. Für die Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhält er/sie je Niederschrift 30€
2. Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/in erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25€
3. Die/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Tourismusbeauftragte der Gemeinde erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25,-€

§9 Geltungsbeginn der Satzung

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Südergellersen, den 04.09.2019

Annette Kammeier
Bürgermeisterin

Jens Lübberstedt
Gemeindedirektor